



Berlin, den 28. Februar 2012

**Offener Brief an die Bundesregierung und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages,  
Stellungnahme: "Ergebnispapier EU-Effizienzrichtlinie und Erneuerbare-Energien-Gesetz"**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,  
sehr geehrter Herr Minister Rösler,  
sehr geehrter Herr Minister Röttgen,  
sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

am 23. Februar 2012 kündigten die Minister Dr. Rösler und Dr. Röttgen an, umfangreiche Änderungen an den energierechtlichen Rahmenbedingungen mit Entscheidung des Gesetzgebers zum 9. März 2012 vorzunehmen.

Die im Folgenden erörterten Änderungen erachtet UnternehmensGrün als Hemmnis für die Energiewende. Die Änderungen stehen zudem im Widerspruch zur verfassungsgegebenen Rechtssetzungshoheit des Parlaments.

**I. Verordnungsermächtigung zur kurzfristigen Nachsteuerung der Vergütung bei Über- oder Unterschreitung des Zielkorridors**

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung, die bei Abweichungen des Photovoltaikausbaus von dem sog. Zielkorridor Nachbesserungen durch Ministerentscheid ermöglichen soll, steht im Widerspruch zur verfassungsgegebenen Rechtssetzungshoheit des Parlaments. Sie beschneidet die Rechte des Gesetzgebers in einer nicht zu rechtfertigenden Weise. Verordnungen dienen der Handhabung von Detailfragen und Ausführungen gesetzlicher Regelungen. Wird aber die Festsetzung der Vergütungssätze der Regelungshoheit des Verordnungsgebers auf Grundlage einer Verordnungsermächtigung unterstellt, so betrifft dies den Kernbestand des EEG. Gesetzgeber und Verordnungsgeber stünden fortan in unmittelbarer Handlungskonkurrenz zueinander. Allein die hierdurch vermittelte Rechtsunsicherheit gebietet, von der Verordnungsermächtigung Abstand zu nehmen.



Mit dieser Regelung wird ferner offenkundig das nicht tragbare Ziel verfolgt, eine stetige Verunsicherung über die künftige Entwicklung der Vergütungssätze noch zu verschärfen. Das Gegenteil dieses Effektes wird allerdings als Begründung für die Einführung einer monatlichen Degression ab Mai 2012 angeführt, die Plan- und Berechenbarkeit gewährleisten soll. Diese - durch monatliche Degressionen grundsätzlich zu erwartende - Wirkung wird mit der Verordnungsermächtigung konterkariert.

Es ist mit Blick auf die Ausbautzahlen von 2011 in Höhe von sieben GW absehbar, dass der Zielkorridor von 2.500 bis 3.500 MW pro Jahr für 2012 und 2013, danach um 400 MW pro Jahr reduziert, überschritten wird. Die Verordnungsermächtigung kommt damit faktisch einer Deckelung der Einspeisevergütung gleich. Die Bundesregierung vertritt aber öffentlich die These, an der Systematik des EEG festzuhalten, die eine Deckelung von Einspeisevergütungen aus guten Grund nicht vorsieht. Der Deckel hat sich im europäischen Vergleich gegenüber der ungedeckelten Einspeisevergütung als nicht wirksameres Mittel zur Verfolgung einer beschleunigten Energiewende erwiesen.

## **II. Einmalabsenkung zum 9. März 2012**

Ferner ist die Kurzfristigkeit der Gesetzesänderung weder vertret- noch zumutbar, zumal hiermit parlamentarische Gestaltungsaufgaben unterwandert werden. Ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren, das Anhörungen, Lesungen und die Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht, ist bei dem anstehenden Verfahren nicht zu realisieren und soll dies offenkundig auch nicht. Erklärtermaßen sollen die Erneuerbaren-Energien-Branchen "überrascht" werden, um einen erwarteten panikartigen Ausbau vor Wirksamwerden von Degressionsstufen zu verhindern. Ein solcher Reflex wäre tatsächlich zu erwarten, allerdings vorliegend nur aufgrund des Umfangs der veranschlagten kurzfristigen Degression von bis zu 30 %, die in dieser Höhe und zu diesem Zeitpunkt rein preislich schon nicht geboten ist. Solche Maßnahmen rechtfertigen sich möglicherweise in notstandsähnlichen Situationen. Ein Notstand liegt aber schon deswegen nicht vor, weil es mit dem wachsenden Photovoltaikausbau um eine zukünftig tragende Säule der Energiewende geht. Deren spezifischen Herausforderungen muss sich die Gesellschaft stellen, statt sie zu umgehen.

Zudem gibt es weitaus wirksamere Mittel, steigende EEG-Umlagen für die VerbraucherInnen niedrig zu halten. So sollten die Umlagebefreiungen für energieintensive Unternehmen zurückgenommen werden, statt sie über die nächsten Jahre noch weiter auszubauen und damit das auf Solidarität fußende Umlagesystem auszuhebeln. Ferner ist die zum 9. März angesetzte Degression auch der Höhe nach nicht gerechtfertigt: Jeder Fortschritt in der Energiewende bedeutet ein Vielfaches an Einsparungen volkswirtschaftlicher Art, nicht zuletzt in Form vermiedener externer Effekte.



Die plötzlichen Einschnitte in den Vergütungssätzen verursachen insbesondere in Installationsbetrieben, denen für die kommenden Monate bereits verbindliche Aufträge vorliegen, mit Wirkung zum 9. März Verlustgeschäfte. Die geltenden gesetzlichen Vergütungssätze vermittelten Vertrauensschutz, der jedenfalls dann treuwidrig gebrochen wird, wenn Zeiträume, die üblicherweise für Gesetzesänderungen anzusetzen sind, unvorhersehbar unterschritten werden, wie vorliegend der Fall. Das Vertrauen ist zudem vorliegend in besonderer Weise schützenswert, weil aufgrund gesetzlich implementierter Degressionsstufen mit späteren Abstufungen zu rechnen war und erst vor knapp zwei Monaten, zum 1. Januar 2012, eine Absenkung vorgenommen worden ist.

Die nun angekündigten Änderungen werden lediglich scheinbar die Frage der Netzkapazitätsengpässe entschärfen, da sie diese nicht ursächlich zu beseitigen vermögen. Hierfür bedarf es eines dezentralen Netzausbaus unter Einbindung von Speichern, deren Markteinführung und Ausbau es mit den bewährten Anreizmechanismen des EEG in Form von Speicherboni zu fördern gilt.

Mit dem Beginn einer monatlichen Degression ab einem ohnehin für die nächste Degressionsstufe vorgesehenen Zeitpunkt könnte eine Angleichung der Vergütungssätze an die Entwicklungen der Photovoltaik vorgenommen werden, ohne hierbei die Existenz von Unternehmen zu gefährden und den Ausbau zu hemmen.

### **III. Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge auf 85 bzw. 90 % - sog. Marktintegrationsmodell**

Ferner entbehrt es jedweder Notwendigkeit und Rechtfertigung, installierte Leistung nur prozentual anteilig zu vergüten, zumal mit einer Differenzierung zu Lasten von kleinen Dachanlagen bis 10 kW Leistung. Summarisch betrachtet führt dies zu einer faktischen weiteren Absenkung der Vergütung.

Es wird von den Anlagenbetreibern ein individuell häufig nicht zu leistender bzw. unverhältnismäßiger Aufwand erwartet, die Vermarktung des übrig gebliebenen Anteils vorzunehmen.

So stellt sich auch die Frage, wie weit bzw. wie lange die Abnahmeverpflichtung solcher Strommengen, die nicht der Vergütungspflicht unterfallen, gewährleistet bleibt. Würde sie ausgenommen, ginge hiermit installierte Leistung verloren, soweit Eigenverbrauch und/oder die Speicherung nicht gewährleistet ist. Das Marktintegrationsmodell wirkt sich somit gleichsam als zusätzliches Minus zum ohnehin fehlenden bzw. dringend gebotenen Speicherbonus aus.



Systemisch erscheint es auch fraglich, ob eine gesetzliche Regelung im Falle des Betriebs einer Photovoltaikanlage eine anteilige Marktteilnahme veranlassen sollte. Schließlich gilt es zu berücksichtigen, dass die Einspeisung in eine Netzmonopolstruktur erfolgt, womit vertragliche Abnahmestrukturen intendiert sind.

Die Erneuerbaren-Energien-Branchen sind mit viel Engagement und Pioniergeist aktiv zu Teilhabern und Gestaltern der bereits begonnenen Energiewende geworden. Es ist volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch unverantwortlich, aufkeimende Wirtschaftszweige solch unvorhersehbaren Situationen auszusetzen, vor die sie sich nun mit den kurzfristigen Vergütungskürzungen gestellt sehen. Zudem wird hiermit die als Zielsetzung erklärte Energiewende nicht umgesetzt, sondern aufgehalten.

UnternehmensGrün fordert die Regierung und Mitglieder des Deutschen Bundestages auf, ihre gesellschaftliche Verantwortung zur Fortsetzung der Energiewende wahrzunehmen und hierbei das hohe Gut demokratisch legitimer Rahmensetzung zu achten. Mit den fraglichen Änderungsvorhaben ist dieser Anspruch aus den genannten Gründen nicht zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nina Scheer  
Geschäftsführerin UnternehmensGrün